

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28cf3a10-33a5-3ec9-8b1b-392623af7df1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 796c ZPO - Vollstreckbarerklärung durch einen Notar

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Parteien kann ein Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk eines nach [§ 796a Abs. 1](#) zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. <sup>2</sup>Die [§§ 796a](#) und [796b](#) gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. <sup>2</sup>Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach [§ 796b Abs. 1](#) zuständigen Gericht angefochten werden.

